



Die Zertifizierungsstelle für IT und Bildung

---

## Newsletter Nr. 02/2020

---

Sehr geehrte Damen und Herren,

folgende Mitteilung von der BA haben wir heute früh erhalten, die wir Ihnen kommentarlos weiterleiten möchten.

Über weitere Neuigkeiten/Informationen von Seiten der BA und/oder DAkkS werden wir Sie am Laufenden halten.

---

### Folgende Mail der BA :

„Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie im Zusammenhang mit dem Infektionsgeschehen Coronavirus (SARS-CoV-2) über etwaige Folgen bezüglich arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen bei einem Maßnahmeträger informieren.

Priorität hat die Gesundheit der Teilnehmenden und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zuständig für die Einschätzung einer Gefährdungslage sind die Gesundheitsbehörden. Dort liegt die Entscheidungsbefugnis bzgl. etwaiger gesundheitsbehördlicher Maßnahmen.

Es ist angebracht, sich bezüglich der Verbreitung von SARS-CoV-2 kontinuierlich auf dem Laufenden zu halten. Aktuelle Informationen sind unter [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de) und auf der Seite des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)) verfügbar.

Entscheidet die BA aus Fürsorge und zum Schutz ihrer Kundinnen und Kunden und aller anderer Beteiligter vorsorglich, begonnene Maßnahmen abubrechen oder geplante Maßnahmen abzusagen, erhalten die Maßnahmeträger die vereinbarte Vergütung für die Zeit der Unterbrechung der Maßnahme.

Sollten Maßnahmeträger aufgrund einer Anordnung der Gesundheitsbehörde einen Maßnahmestandort schließen müssen, werden sie von der Verpflichtung zur Leistungserbringung frei. Es liegt ein Fall der höheren Gewalt vor. Im Gegenzug entfällt die Leistungspflicht der BA, die Maßnahme für die Dauer der Schließung zu vergüten. Die Maßnahmeträger setzen sich bitte in diesem Fall unverzüglich mit dem Regionalen Einkaufszentrum und der Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtung in Verbindung.

Gegebenenfalls stehen Maßnahmeträgern Ausgleichsansprüche aus dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zu. Das Verfahren wird von den in § 66 IfSG genannten Behörden betrieben. Unter bestimmten Umständen können die Anspruchsvoraussetzungen auf Kurzarbeitergeld (§95 ff. SGB III) erfüllt sein. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf [arbeitsagentur.de](http://arbeitsagentur.de).

Ebenfalls unter [arbeitsagentur.de](http://arbeitsagentur.de) wird heute für Maßnahmeträger und Teilnehmende eine [FAQ](#) eingestellt, welche bedarfsbezogen aktualisiert wird.

Herzliche Grüße

Ina Haas

---

Cert-IT GmbH  
Geschäftsführer: Thomas Michel  
Am Bonner Bogen 6  
53227 Bonn  
info (at) cert-it.com  
HRB 18119

Amtsgericht Bonn  
Sitz der Gesellschaft: Bonn  
USt-ID: 813823177



Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).



[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#) | [Lien de désinscription](#) | [Anular suscripción](#) | [Link di cancellazione](#)